

# Statuten des Solarverein Untersee

Version der GV vom 15. März 2006

## Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1

Unter dem Namen "Solarverein Untersee" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Steckborn.

### Art. 2

Alt

Der Solarverein Untersee bezweckt den Bau und den Betrieb von Solaranlagen. Im Weiteren fördert er die Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Neu

Der Solarverein Untersee informiert über die Nutzung erneuerbarer, nachhaltiger Energie und fördert den Bau entsprechender Anlagen. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und aktives Lobbying für den Einsatz erneuerbarer Energien.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

~~Für die Mitgliedschaft bewerben~~ kann ~~sich~~ jede natürliche ~~und jede oder~~ juristische Person, sowie jede öffentlichrechtliche Körperschaft ~~werden~~. ~~Sie~~ Das Mitglied entrichtet ~~einen den~~ durch die Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. ~~Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.~~

### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod beziehungsweise Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich und ohne Angaben von Gründen erklärt werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins absichtlich schädigen, können von der Hauptversammlung (HV) ausgeschlossen werden.

### Art. 5

Die Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Hauptversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Die Vertreter/Innen von Organisationen und Gruppen haben ihre Vollmacht an der HV dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und alle Informationen nur in einer dem Verein und seinen Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

## Finanzielles

### Art. 6

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen bzw. Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen.
- zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen
- Ertrag ~~durch aus~~ Stromproduktion
- Zinseinnahmen
- Finanzierungsbeiträge à fond perdu.

#### Art. 7

Die Jahresrechnung des Trägervereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

#### Art. 8

Der Verein ist verpflichtet, allfällige Erträge im Sinne seiner Zielsetzung zu verwenden. An die Mitglieder werden keine Gewinne ausbezahlt.

#### Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

~~Art. 10~~ Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel ändert

~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

## Vereinsorgane

#### Art. 11

Die Organe des Vereins sind:  
Die Hauptversammlung (HV)  
Der Vorstand (VS)  
Die Kontrollstelle (KS)

## Die Hauptversammlung (HV)

#### Art. 12

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
5. Festlegung des Jahresbeitrages. (maximal 50 Franken, ~~bzw. 35 Euro~~ pro Person und Jahr)
6. Festlegung der grundsätzlichen Leitlinien für die Vereinstätigkeiten auf Antrag des Vorstandes und der Mitglieder.
7. Auflösung des Vereins.

#### Art. 13

Die jährliche Hauptversammlung findet im ersten ~~Quartal~~ Semester des Jahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder die Kontrollstelle einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der fünfte Teil der Vereinsmitglieder sie verlangt.

#### Art. 14

Die HV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand schriftlich einberufen. Anträge, die an der HV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Im Übrigen richten sich HV, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### Art. 15

Die HV vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Kommt im 1. Wahlgang das absolute Mehr nicht zustande, entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr. Die Beschlüsse fasst die HV, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin. Bei Rekursverfahren über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

### Der Vorstand

#### Art. 16

Zur Leitung des Vereins wählt die HV einen Vorstand von wenigstens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin doppelt. Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Der ~~Vorstand-Präsident~~ erstellt ~~jährlich~~ einen Jahresbericht.

#### Art. 17

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind. Einzelausgaben von mehr als ~~2000~~ 3000 Franken bedürfen der Zustimmung der HV. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident, oder der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien, die Mitglieder des Vorstandes je kollektiv zu zweien. ~~Der Vorstand kann Dritte für die Betreuung der Anlagen beauftragen.~~

#### Art. 18

Der Vorstand ~~hat die Pflicht, die Vereinsmitglieder unverzüglich über wichtige Ereignisse und allfällige interne Probleme zu informieren. Er führt das Mitgliederregister des Vereins. Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist auf Wunsch durch die Vereinsmitglieder einsehbar. Der Vorstand~~ bereitet die HV vor und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung.

#### Art. 19

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Allfällige Entschädigungen werden durch ein separates Reglement bestimmt, das durch die HV zu genehmigen ist.

## Die Kontrollstelle

### Art. 20

Als Kontrollstelle sind zwei sachkundige Revisoren/Innen und ein Ersatz von der HV zu wählen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Revisoren/Innen überprüfen die Jahresrechnung und erstellen jährlich zu Händen der HV einen Prüfbericht.

## Statutenänderungen, Auflösung

### Art 21

Zur Statutenänderung, zur Auflösung und zur Liquidation oder Fusion bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der HV anwesenden Mitglieder.

### Art. 22

Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen einer andern Institution mit ähnlichem, steuerbefreitem, Zweck zugeführt. Eine Übertragung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 23

Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten, ~~gelten worden ist, wird auf~~ die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts ~~verwiesen~~.

### Art. 24

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Steckborn, den 18. März 1992

1. Statutenänderung an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. September 1992 in Steckborn.
2. Statutenänderung an der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Juni 2004 in Steckborn.
3. Namensänderung von Trägerverein Solar Untersee zu **Solarverein Untersee** am 15. März 2006.
4. Statutenänderung an der ordentlichen Hauptversammlung vom xx. xx. 2012 in Steckborn.

Präsident:

Aktuar:

Rémy Eck

Bernd Sutter